



Satzung
der Stadt Grünstadt zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 12
der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau
von Verkehrsanlagen in der Stadt Grünstadt vom 01.01.2016

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 12 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Grünstadt (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen und wird hiermit bekannt gemacht:

§ 1

Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den in Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals nach Ablauf der genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt werden:

Abrechnungsgebiet „westlich der Bahnlinie“:

- | | |
|--|------|
| 1. Bahnhofstraße | 2020 |
| 2. Berggasse | 2026 |
| (von Westring bis Feldrand) | |
| 3. Bordolloring teilweise | 2021 |
| 4. Bückelhaube | 2029 |
| (von Parkweg bis Wendehammer) | |
| 5. Fußgängerzone | 2030 |
| (bestehend aus den Straßen: Hauptstraße, teilweise Turnstraße, Bahnhofstraße und Poststraße) | |
| 6. Luitpoldplatz Ost | 2022 |
| 7. Luitpoldplatz West | 2026 |
| 8. Parkweg | 2029 |
| (von Berggasse bis Nordring) | |
| 9. Ringgasse | 2028 |
| (von Fuzo bis Östlicher Graben) | |
| 10. Taubengartenhohl | 2025 |
| 11. Tiefenthaler Straße | 2025 |
| (von Westring bis Sausenheimer Straße) | |
| 12. Von-Pfeil-Straße | 2025 |

Abrechnungsgebiet „östlich der Bahnlinie“

- | | |
|-----------------------|------|
| 1. Schlachthofstraße | 2025 |
| (östlicher Abschnitt) | |

Abrechnungsgebiet „Gewerbe- und Industriegebiet“

- | | |
|--|------|
| 1. Max-Planck-Straße
(Verlängerung Flst. Nr. 2574/10) | 2027 |
|--|------|

Abrechnungsgebiet „Sausenheim“

- | | |
|-----------------------|------|
| 1. Angelgasse | 2018 |
| 2. Auf der Hohl | 2017 |
| 3. Bärenbrunnenstraße | 2018 |
| 4. Raiffeisenstraße | 2022 |
| 5. Triftweg | 2022 |
| 6. Untertorstraße | 2016 |

Abrechnungsgebiet „Asselheim“

- | | |
|---|------|
| 1. Neubaugebiet Battenbühl
(in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Battenbühl Ost Wormser Straße Änderung | 2024 |
|---|------|

§2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Einzelabrechnungen) der Stadt Grünstadt vom 02.11.2000 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

67269 Grünstadt, 30.10.2015



Klaus Wagner
Bürgermeister

**Hinweis:**

Es wird gemäß § 24 Absatz 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der o.g. Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.